



# STADTLIPPSTADT

## DER BÜRGERMEISTER

STADTVERWALTUNG • 59553 LIPPSTADT

TELEFON 0 29 41/980-0 • TELEFAX 0 29 41/7 81 11

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und  
Soziales des Landtags NW  
Herrn Bodo Champignon  
Platz des Landtags

40221 Düsseldorf

### Fachbereich Jugend und Soziales

**Gebäude:** Geiststr. 47  
**Auskunft:** Herr Roßbach  
**Durchwahl:** 980-690 **Zimmer:** 1.15  
**Öffnungszeiten:** Montag, Dienstag, Mittwoch,  
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr  
Donnerstag 14.30 - 17.30 Uhr



Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen

Datum

- 50/51 -

27. April 1999

**Novellierung des Maßregelvollzugsgesetzes NW;  
hier: Stellungnahme der Stadt Lippstadt und des "Bürgerrates am foren-  
sischen Klinikstandort Lippstadt-Eickelborn" vom 31.03.1999 zum  
Gesetzentwurf der Landesregierung zum Maßregelvollzugsgesetz  
(MRVG – Drucksache 12/3728) für die öffentliche Anhörung am  
21.04.1999**

Sehr geehrter Herr Champignon,

im Rahmen der öffentlichen Anhörung zur Novellierung des Maßregelvollzugsgesetzes NW im Landtag am 21.04.1999 wurde von verschiedenen Anwesenden die Auffassung geäußert, dass der Sicherheitsaspekt im Gesetzentwurf zu sehr in den Vordergrund gerückt sei.

Aus den Erfahrungen der Standortgemeinde der größten Maßregelvollzugseinrichtung Deutschlands hier in Lippstadt-Eickelborn möchte ich noch einmal zum Ausdruck bringen, dass nur die adäquate Berücksichtigung des Sicherheitsgedankens die Akzeptanz von forensischen Einrichtungen in der Bevölkerung erhöhen kann.

In diesem Zusammenhang ist auch insbesondere auf die allgemeine Begründung des Gesetzes zu verweisen. Dort wird ausgeführt, dass zur Verbesserung der Akzeptanz der forensischen Einrichtungen in einem ausgewogenen Gesamtkonzept aus Therapie und Sicherheit die Sicherheitsstandards gezielt verbessert werden sollen.

Anliegend übersende ich die Stellungnahme der Stadt Lippstadt und des "Bürgerrates am forensischen Klinikstandort Lippstadt-Eickelborn" vom 31.03.1999 zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum Maßregelvollzugsgesetz mit der Bitte, die grundsätzlichen Aussagen bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.

**KONTEN DER STADTKASSE LIPPSTADT:**

STADTSPARKASSE 18 (BLZ 416 500 01)  
VOLKSBANK 703 937 000 (BLZ 416 601 24)  
DEUTSCHE BANK 607 7226 (BLZ 416 700 27)

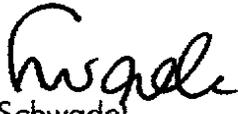
COMMERZBANK 8 230 500 (BLZ 472 400 47)  
DRESDNER BANK 5 837 972 (BLZ 412 800 43)  
POSTBANK DORTMUND 91 00 - 468 (BLZ 440 100 46)

**HAUSADRESSE:**

OSTWALL 1  
59555 LIPPSTADT

Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

  
(Schwade)

Anlage

Verteiler:

1. Herrn Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, Wolfgang Clement, Haroldstr. 2, 40213 Düsseldorf
2. Frau Ministerin für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen Birgit Fischer, Platz des Landtags, 40221 Düsseldorf
3. SPD Landtagsfraktion, z. H. Herrn Prof. Dr. Manfred Dammeyer, Platz des Landtags, 40221 Düsseldorf
4. CDU Landtagsfraktion, z. H. Herrn Laurenz Meyer, Platz des Landtags, 40221 Düsseldorf
5. Bündnis 90/Die Grünen Landtagsfraktion, z. H. Frau Christiane Bainski und Herr Roland Appel, Platz des Landtags, 40221 Düsseldorf
6. Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags NW, z. H. Herrn Bodo Champignon, Platz des Landtags, 40221 Düsseldorf
7. Herrn Eckhard Uhlenberg MdL, Platz des Landtags, 40221 Düsseldorf
8. Frau Brigitta Heemann MdL, Platz des Landtags, 40221 Düsseldorf



Einwohnern der Stadt Lippstadt zusammensetzt, im Gesetzentwurf zu verbessern:

1. Zusammensetzung und Zustandekommen der Beiräte (§ 4 MRVG-Entwurf)
2. Maß des Freiheitsentzuges (§ 18 MRVG-Entwurf)  
-1 : 1 Ausgangsregelung-
3. Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen (§ 28 MRVG-Entwurf) .

#### **Zu 1. Zusammensetzung und Zustandekommen der Beiräte (§ 4 MRVG-Entwurf):**

Die Einrichtung von Beiräten ist grundsätzlich sehr zu begrüßen, jedoch ist die jetzige Formulierung im Gesetzentwurf nicht ganz ausreichend.

Die Akzeptanz forensischer Einrichtungen im Umfeld von bestehenden und zu errichtenden Kliniken ist wesentlich von der Bürgerbeteiligung der Standortgemeinde abhängig (Stichworte: Transparenz, Offenheit, u. a.).

Daher ist es auch erforderlich, daß dem Beirat –wie in dem jetzigen Gesetzentwurf zum MRVG vom 03.03.1999 in § 4 Abs.3 Satz 2 auch vorgesehen- in der Mehrzahl Einwohner der Standortgemeinde angehören.

Daraus folgernd sollte dem Rat der Gemeinde auch das originäre Entsenderecht für mehr als die Hälfte der Mitglieder des Beirates zustehen.

Deshalb reicht die in § 4 Abs.3 Satz 3 MRVG-Entwurf vom 03.03.1999 enthaltene Formulierung „höchstens die Hälfte der Mitglieder des Beirates kann vom Rat der Gemeinde bestimmt werden“ nicht aus.

Folgende Formulierung wird zu § 4 Abs. 3 Satz 3 MRVG vorgeschlagen:

„Mehr als die Hälfte der Mitglieder des Beirates wird vom Rat der Standortgemeinde bestimmt.“

Diese Formulierung ist nur eine rechtliche Konsequenz aus der Absicht des Landes, den Rat einer Standortgemeinde als dem politisch besonders betroffenen Partner stärker zu beteiligen, sowie aus der in § 4 Abs. 3 Satz 2 MRVG-Entwurf enthaltenen Formulierung , daß dem Beirat überwiegend Einwohner der Gemeinde angehören sollen.

## Zu 2. Maß des Freiheitsentzuges (§ 18 MRVG-Entwurf)

### -1 : 1 Ausgangsregelung-

Die unbestreitbaren Risiken wegen der einerseits hohen Zahl von forensischen Patienten (ca. 400 = 18% der Gesamtbevölkerung des Stadtteiles) und andererseits wegen der untergebrachten Patienten mit den Unterbringungsdelikten Gewalttaten gegen Personen, Sexualdelikte, Brandstiftungen und Eigentumsdelikte erfordern gesetzliche Maßnahmen, um das Risiko für die Allgemeinheit zu minimieren.

Als Sicherheitsmaßnahme zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger ist die 1 : 1 Ausgangsregelung aus den Erfahrungen in Eickelborn die richtige Maßnahme, die auch im Maßregelvollzugsgesetz gesetzlich zu verankern ist.

Es darf keine unbegleitete Ausführung/keinen unbegleiteten Ausgang in der Standortgemeinde („Kliniknähe“) geben.

Die 1:1 Ausgangsregelung bedeutet, daß der forensische Patient mit einem Tötungs-, Gewalt- oder Sexualdelikt von einem Pfleger ständig begleitet werden muß.

**Gleichzeitig** sollte jedoch auch die ambulante, außerstationäre Nachsorge in den Entlaßregionen geregelt werden (sog. Stützpunkte), um dem Rehabilitationsgedanken des Maßregelvollzugsgesetzes Rechnung zu tragen.

Die 1 : 1 Ausgangsregelung für die Standortgemeinde und die außerstationäre Nachsorge in der Form sog. Stützpunkte in den Entlaßregionen sind gesetzlich zu regeln, weil sie ganz besonders die beiden Kernpunkte des § 1 MRVG-Entwurf enthalten:

- Behandlung und Betreuung der Patienten und
- Sicherheit und Schutz der Allgemeinheit, insbesondere der Einwohner einer Standortgemeinde.

Die 1 : 1 Ausgangsregelung ist eine wesentliche und entscheidende Maßnahme für die Akzeptanz forensischer Einrichtungen. Dies zeigen die Erfahrungen in Lippstadt-Eickelborn.

## Zu 3. Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen (§ 28 MRVG-Entwurf)

Die Regelung ist unter Berücksichtigung einer dringend notwendigen Dezentralisierung, wie das Beispiel der völlig überbelegten forensischen Klinik in Lippstadt-Eickelborn zeigt, grundsätzlich zu begrüßen.

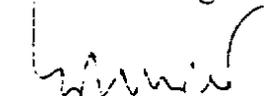
Die Rechtsnorm darf aber nicht dazu führen, daß die Patientenzahl an bestehenden Einrichtungen mit dem Instrument des § 28 MRVG-Entwurf („Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen“) noch weiter erhöht wird, weil/falls es eben nicht gelingt, neue Einrichtungen zu schaffen, aber dennoch weitere Patienten unterzubringen sind.

Lippstadt-Eickelborn ist hierfür ein typisches Beispiel. Seit Jahren wird von Vertretern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und Vertretern des Landes NRW mit Nachdruck die Reduzierung der Patientenzahl propagiert und gefordert. Tatsächlich ist die Zahl der forensischen Patienten seit Jahren kontinuierlich gestiegen -auf jetzt fast 400 Patienten mit steigender Tendenz in der forensischen Klinik Eickelborn; hinzu kommen forensische Patienten in der allgemein-psychiatrischen Klinik in Eickelborn-.

Dieser Praxis muß u. a. vom Gesetzgeber dadurch Einhalt geboten werden, daß Änderungen und Nutzungsänderungen baulicher Anlagen bei bestehenden forensischen Einrichtungen nur im Einvernehmen mit der Standortgemeinde erfolgen.

Im Hinblick auf längst überfällige Dezentralisierungsmaßnahmen für die forensische Einrichtung in Lippstadt-Eickelborn ist die vorgeschlagene Änderung im Gesetzentwurf von herausragender Bedeutung.

In Vertretung



(Strotmeier)

Beigeordneter u. Stadtkämmerer